

Zl. 61/8/15

Sitzungsprotokoll

über die

Gemeinderatssitzung

am 05. Oktober 2015

Ort: Angerberg, Volksschule
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 22.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: O S L Walter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: G R U B E R Gerhard

Gemeinderäte:

GV Hannes Bramböck
GV Ing. Karl Schweitzer
GR Josef Lettenbichler
GR Ing. Reinhard Wolf
GR Ing. Reinhard Ehrenstrasser
GR Ing. Othmar Obrist
GR Fred Steiner
GR Helmut Feldkircher
GR Georg Hager
GR Kathrin Peer
GR Josef Peer

Außerdem anwesend:

Christian Gschösser als Schriftführer
1 Zuhörer

Entschuldigt waren:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hiervon 13; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2015
3. Oberflächenentwässerung Ortsteil Baumgarten/Hochfeld:
Information über den Verfahrensstand hinsichtlich der beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten außerordentlichen Revision gegen die erteilte wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserweiterung der Ingenieurleistungen für die Verlegung der Breitbandleitungen gemäß Honorarangebot des TB DI Peter Pollhammer
5. Festsetzung der Abgaben und Steuern, der Hebesätze sowie der sonstigen Entgelte für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen für das Rechnungsjahr 2016
6. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich verschiedener Verordnungen;
 - a) Neuerlassung einer Hundesteuerverordnung
 - b) Verordnungen über die Erhebung des Erschließungskostenbeitrages
7. Bericht aus dem Finanz- und Kontrollausschuss über die Kassa- und Belegprüfung vom 22.09.2015 und Zusammenfassung hinsichtlich des Berichtes der Gebarungs- und Verwaltungsprüfung 2015 der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
8. Beschlussfassung über den Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1341/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Pkt. 1:

Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Walter Osl

Folgender Antrag um Erweiterung der Tagesordnung wurde gestellt:

Pkt. 8)

Beschlussfassung über den Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1341/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um den beantragten Punkt.

Zu Pkt. 2:**Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2015**

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2015 wurde vom Gemeinderat ohne Einwände unterfertigt.

Zu Pkt. 3:**Oberflächenentwässerung Ortsteil Baumgarten/Hochfeld:****Information über den Verfahrensstand hinsichtlich der beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten außerordentlichen Revision gegen die erteilte wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein**

Bgm. Walter Osl

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, wurde gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes mit Ablehnung der eingebrachten Beschwerde eine außerordentliche Revision eingebracht. Eine Teilerledigung des Verwaltungsgerichtshofes ist mittlerweile erfolgt und die beantragte aufschiebende Wirkung des Beschwerdeführers wurde nicht zuerkannt. Trotz dieses Beschlusses ist die Entscheidung in der Sache selber noch ausständig und seitens der Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Bewilligungsbehörde wurde empfohlen mit dem Baubeginn bis zum endgültigen Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides zuzuwarten. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung würde einen sofortigen Baubeginn zwar ermöglichen, ist aber bei einer Behörde als Auftraggeber problematisch zu sehen.

GR Ing. Reinhard Wolf

Ein Beispiel in Gerlos zeigt, dass die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung mit Risiken verbunden ist. Letztendlich wurde doch ein Baustopp durch den Verwaltungsgerichtshof verfügt.

GR Ing. Othmar Obrist

Sollte wider Erwarten dem Einspruch stattgegeben werden, ist mit einer weiteren langen Verzögerung zu rechnen.

GV Ing. Karl Schweitzer

Allenfalls könnte ein Vergabebeschluss mit Vorbehalt gefasst werden. Bei kurzfristiger positiver Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshofes wäre ein sofortiger Baubeginn möglich.

GV Hannes Bramböck

Falls kurzfristig ein rechtskräftiger Bescheid vorliegen sollte steht die Einberufung einer Sitzung jedenfalls offen und ein endgültiger Beschluss kann gefasst werden.

Bgm. Walter Osl

Aufgrund der bisherigen Entscheidungen der Behörden ist mit einem positiven Ausgang des Verfahrens allenfalls mit Verbesserungsaufträgen zu rechnen. Eine gänzliche Versagung der Bewilligung würde eine lange Zeitverzögerung bedeuten. Der offene Zeitpunkt des Baubeginnes bewirkt jedenfalls, dass die für heuer zugesagte Bedarfszuweisung für dieses Projekt auf nächstes Jahr zu verschieben sein wird.

Zu Pkt. 4:**Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsweiterung der Ingenieurleistungen für die Verlegung der Breitbandleitungen gemäß Honorarangebot des TB DI Peter Pollhammer****Bgm. Walter Osl**

Das TB DI Peter Pollhammer hat das Angebot für die Verlegung der Lichtwellenleiter gemäß den tatsächlichen Leistungen überarbeitet und zur Genehmigung vorgelegt. Die über das LWL-Center Handle/Ing. Spuller ausgeschriebenen Bereiche für die Ingenieurleistungen umfassten nicht alle vorgesehen Anschlussgebiete. Die geänderten Positionen, Zusatz- und Mehrlängen wurden erläutert (Beilage 1).

Leistungen laut Angebot (Anfrage GR Ing. Reinhard Ehrenstrasser)

- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Mitverlegung der LWL-Verrohrung im Ortsteil Baumgarten gemeinsam mit dem Oberflächenwasserkanal
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Soloverlegung der LWL-Verrohrung von Baumgarten bis zur Gemeindegrenze Mariastein
- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen für die Soloverlegung der LWL-Verrohrung vom Ortsteil Unholzen bis zum Gewerbegebiet sowie das Siedlungsgebiet Unholzen
- Angebotsprüfung und Vergabevorschlag
- Festlegung der Leitungen und Feintrassierung
- Örtliche Bauaufsicht
- Rechnungskontrolle

Mittlerweile wurde für den Abschnitt Unholzen bis Dorfzentrum eine Begehung mit den Grundeigentümer durchgeführt. Der Leitungsverlauf, die Standorte der Verteilerkästen sowie die Anschlusspunkte für die Gebäude wurden festgelegt.

Miteinbindung TIGAS (Anfrage GV Hannes Bramböck)

Die LWL-Leitung vom Ortsteil Unholzen bis in das Dorfzentrum wird ausschließlich im Gehsteig verlegt. Kombiniert wird das Glasfaserkabel mit der Neuverkabelung für die Gehsteigbeleuchtung. Allfällige Erdgasleitungen werden voraussichtlich im Straßenbereich verlegt. Derzeit sind wenig Aktivitäten seitens der TIGAS für einen weiteren Ausbau in Angerberg zu verzeichnen.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die Auftragsweiterung der Ingenieurleistungen für die Verlegung von Breitbandleitungen mit Mehrkosten von € 10.500,00 gemäß Angebot vom 10.09.2015 des TB DI Peter Pollhammer.

Zu Pkt. 5:**Festsetzung der Abgaben und Steuern, der Hebesätze sowie der sonstigen Entgelte für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen für das Rechnungsjahr 2016**

Bgm. Walter Osl

Anhand der Zusammenstellung (Beilage 2) wurden die Hebesätze für die verschiedenen Abgaben und Steuern, sowie die sonstigen Entgelte besprochen. Indexanpassungen sind bei den sonstigen Entgelten sowie bei den einmaligen Anschlussgebühren für die Wasserleitung, den Abwasser- und den Oberflächenwasserkanal erforderlich. Im Bereich der Abfallbeseitigung sind keine Erhöhungen notwendig, da nach wie vor Kostendeckung gegeben ist.

Folgende Änderungen wurden vorgeschlagen und vorgenommen:**Steuern und Abgaben (inkl. MwSt.):**

Wasseranschlussgebühr:	€ 1.250,00 Grundgebühr
	€ 0,57 pro m ³ Umbauter Raum
Kanalanschlussgebühr:	€ 2.830,00 Grundgebühr
	€ 3,50 pro m ³ Umbauter Raum
Anschlussgebühr - Oberflächenwässerkanal:	€ 2.830,00 Grundgebühr
	€ 23,00 pro m ² Überbaute Fläche

Sonstige Entgelte pro Stunde:

Geo-Trac	€ 50,00
Geo-Trac – Schneeräumung	€ 75,00
Geo-Trac – Schneefräse	€ 76,00
Holder – Kehrmaschine	€ 66,00
Personalkosten	€ 41,00

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Erhöhung der Abgaben und Steuern sowie der sonstigen Entgelte für die Benützung der gemeindeeigenen Einrichtungen mit Wirksamkeit 01.01.2016 gemäß Zusammenstellung (Beilage 2).

Zu Pkt. 6:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich verschiedener Verordnungen;

a) Neuerlassung einer Hundesteuerverordnung

b) Verordnungen über die Erhebung des Erschließungskostenbeitrages

Zu a):

Bgm. Walter Osl

Nachstehender Entwurf einer neuen Hundesteuerverordnung wurde dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt. Der Entwurf entspricht der Musterverordnung des Landes und wurde vorgeprüft.

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Angerberg einen (oder mehrere) über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 55,00.

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz. jährlich EUR 45,00

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den Steuersatz nach Abs. 1 bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungs-übertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit xxxx in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

GV Hannes Bramböck

Unter § 3 (Steuerbefreiung) sollte auch der Hund des bestellten Aufsichtsjägers angeführt werden. Der Nachsuche von verendeten Wild kommt hohe Bedeutung zu und sollte entsprechend geschätzt werden.

Bgm. Walter Osl

Die gesetzliche Regelung sieht für Berufshunde einen ermäßigten Tarif von maximal € 45,00 pro Jahr vor. In der Hundesteuerverordnung sollten keine Sonderregelungen verankert werden. Über begründeten Antrag sind Einzelentscheidungen im Gemeinderat jederzeit möglich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg beschloss einstimmig auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, oben angeführte Hundesteuerverordnung.

Zu b):

Bgm. Walter Osl

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 16.12.2014 die Erschließungskostenfaktoren für die Gemeinden neu festgelegt. Der Faktor errechnet sich aus den Kosten für die Herstellung von 1 m² befestigter Fahrbahnoberfläche plus 10 % für 1 m² Grund in der jeweiligen Gemeinde. Für Angerberg wurde ein Betrag von € 170,00 errechnet. Der Faktor hat sich somit seit der letzten Anpassung aus

dem Jahr 1995 mehr als verdoppelt. Die Verrechnungseinheit erhöht sich von bisher € 4,00 auf € 8,50. Der Verrechnung zugrunde gelegt wird die Kubatur eines Hauses und die Grundfläche des Grundstückes. Vor einigen Jahren wurde zudem der Einheitssatz von 2,5 % auf den Höchstsatz von 5,0 % angehoben. Die Erhöhung des Erschließungskostenbeitrages für die Bauwerber ist dramatisch, sodass eine gleichmäßige Anhebung über einen Zeitraum von fünf Jahren durch eine Einschleifregelung dringend empfohlen wird.

Zur Diskussion gestellt werden muss auch der vorgezogene Erschließungsbeitrag. Die Einhebung dieses Beitrages wird nur in 13 Tiroler Gemeinden vollzogen und würde einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Durch teilweise noch mangelnde Erschließungen und fehlende Vermessungen wäre die Vorschreibung für einen Teil der Grundstücke nicht gesetzmäßig. Die Aufhebung der beschlossenen Verordnung über die Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages ist daher zu überlegen. Die beabsichtigte Mobilisierung von Bauland ist mit dieser Maßnahme nicht zu erreichen.

Der Entwurf über die Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages mit Wirksamkeit 01.01.2016 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Angerberg erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184, für die Gemeinde Angerberg festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für die Einhebung des Erschließungsbeitrages wurde folgende Anpassungsregelung zur Diskussion gestellt.

1. Fortführung der bestehenden Regelung aus der Erhöhung des Einheitssatzes von 2,5 % auf 5,0 %

Ermäßigungssätze:

2016:	20 % von € 4,00	=	€ 3,20
2017:	10 % von € 4,00	=	€ 3,60
2018:	0 % von € 4,00	=	€ 4,00 (voller Satz)

2. Zusätzliche Regelung aus der Erhöhung des Erschließungskostenfaktors von € 80,00 auf € 170,00

Ermäßigungssätze:

2016:	60 % von € 4,50	=	€ 1,80
2017:	48 % von € 4,50	=	€ 2,35
2018:	36 % von € 4,50	=	€ 2,90
2019:	24 % von € 4,50	=	€ 3,40
2020:	12 % von € 4,50	=	€ 3,95
2021:	0 % von € 4,50	=	€ 4,50 (voller Satz)

3. Bonus für Grundstücke mit Vertragsraumordnung und Bonus für Niedrigenergiehäuser

Für jene Grundstücke, die mit Vertragsraumordnung behaftet sind (Käuferkreis sind Einheimische), gilt grundsätzlich ein Bonus von 40 %, wobei im Jahr 2016 und 2017 der höhere Ermäßigungssatz gemäß Pkt. 2. zur Anwendung gelangt. Für Niedrigenergiehäuser wird ein Bonus von 10 % gewährt.

Vorschreibesätze gesamt: mit Vertragsraumordnung

2016:	€ 5,00	€ 4,20
2017:	€ 5,95	€ 4,75
2018:	€ 6,90	€ 5,10
2019:	€ 7,40	€ 5,10
2020:	€ 7,95	€ 5,10
2021:	€ 8,50	€ 5,10

GV Hannes Bramböck

Die Vertragsraumordnung begünstigt Einheimische bereits durch den beschränkten Käuferkreis und damit verbundenen günstigeren Baulandpreisen. Eine nochmalige Vergünstigung bei der Vorschreibung der Erschließungskosten ist nicht gerechtfertigt. Die Vertragsraumordnung an und für sich hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden.

Bgm. Walter Osl

Grundbesitzer, die aufgrund der Vertragsraumordnung nur einem beschränkten Käuferkreis verkaufen können, gibt diese Regelung ein zusätzliches Argument. Die Ermäßigung für die Vertragsraumordnungsgrundstücke wurde bereits bei der Erhöhung des Einheitssatzes festgelegt und

wird lediglich auf die neuerliche Erhöhung fortgeschrieben. Die Ermäßigung kommt größtenteils Angerbergern zu Gute.

GV Ing. Karl Schweitzer

Die gesetzlichen Regelungen für Niedrigenergiehäuser müssen beobachtet werden. Falls Niedrigenergiehäuser Standard werden, muss der Energiebonus entsprechend angepasst werden (Passivhaus).

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg beschloss einstimmig auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, oben angeführte Verordnung über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrages.

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg beschloss einstimmig die erlassene Verordnung vom 11.11.2013 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zur Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages, aufzuheben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg beschloss mit 10 Jastimmen und 3 Neinstimmen eine Einschleifregelung hinsichtlich der Einhebung des Erschließungskostenbeitrages gemäß oben angeführtem Vorschlag (Beilage 3).

Zu Pkt. 7:

Bericht aus dem Finanz- und Kontrollausschuss über die Kassa- und Belegprüfung vom 22.09.2015 und Zusammenfassung hinsichtlich des Berichtes der Gebarungs- und Verwaltungsprüfung 2015 der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

GR Georg Hager

Der Bericht über die Sitzung des Finanz- und Kontrollausschusses vom 22.09.2015 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (Beilage 4). Ebenso wurde der Gemeinderat über die wichtigsten Punkte des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Kufstein informiert. Diesbezüglich hat neben der Aufarbeitung durch den Kontrollausschuss auch eine ausführliche Schlussbesprechung mit dem Revisor, dem Bürgermeister und Amtsleiter, sowie dem Obmann des Kontrollausschusses stattgefunden. Zusammenfassend wird der Gemeinde eine sehr gute Arbeit in organisatorischer Hinsicht und auch in der finanziellen Abwicklung bescheinigt.

Ein weiteres Thema war die Abrechnung der Kirchenrenovierung in Angath. Exakte Aufstellungen der Ausgaben und Einnahmen fehlen noch. Nach Vorliegen der Gesamtzusammenstellung wird das Ergebnis dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Walter Osl

Dem Finanz- und Kontrollausschuss wurde für die umfangreiche Arbeit gedankt. Ebenso erging ein Lob an das Kanzleipersonal für die korrekte und gewissenhafte Umsetzung der Aufgaben.

Zu Pkt. 8:

Beschlussfassung über den Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1341/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet

Bgm. Walter Osl

Die Familie Arno und Karin Ellinger haben den zwischen den gewidmeten Grundparzellen 1341/2 und 1341/3 liegenden Grundstreifen (Teilfläche der GP 1341/1) erworben. Dieser Grundstreifen im Ausmaß von 132 m² ist im Flächenwidmungsplan derzeit als Freiland ausgewiesen. Es ist beabsichtigt, dieses Teilstück mit der GP 1341/2 zu vereinigen und einen Zubau beim bestehenden Wohnhaus zu errichten (Schaffung einer eigenen Wohnung für den Sohn).

Die beabsichtigte Widmungsänderung wurde anhand der Planunterlagen erläutert.

GR Josef Lettenbichler

Die weiterführende Zufahrtsstraße Richtung geplanter Verbindungsspanne im Bereich der GP 1800/1 ist zu schmal und müsste zukünftig entsprechend aufgeweitet werden.

Bgm. Walter Osl

Mit dem Raumplanungsbüro wurde die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Straßenfluchtlinien beidseitig der Straßenparzelle 1342/4 bereits vorbesprochen und wird ausgearbeitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den vom Architektur- und Raumplanungsbüro Filzer-Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angerberg im Bereich Grundstück Nr. 1341/1 KG. Unterangerberg (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Angerberg vor:

Umwidmung einer Teilfläche (rund 132 m²) des Grundstückes Nr. 1341/1 von derzeit Freiland (FL) in Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Dorfbuchpräsentation (Bgm. Walter Osl)

Die Präsentation des Angerberger Dorfbuches findet am 23.10.2015 im Turnsaal der Volksschule statt. Die Gemeinderäte wurden um Teilnahme an der Präsentation ersucht.

b) Gemeinderatsausflug (Bgm. Walter Osl)

Zwecks Buchung der Zimmer sind die Teilnehmer zu fixieren.

Absagen/Zusagen:

GR Kathrin Peer und Hubert Peer können nicht teilnehmen (Ehrung für den Vater zu diesem Termin)

GR Josef Peer ohne Begleitung

GR Georg Hager eventuell ohne Begleitung

Alle weiteren Gemeinderäte nehmen voraussichtlich mit Begleitung teil.

c) Termine (Bgm. Walter Osl)

10.10.2015	14.00 Uhr	Mitanond – 1. Generationentag – Volksschule Angerberg
17.10.2015	19.00 Uhr	Herbstzeilosn – VZ Dreiklee Angerberg
05.11.2015	19.30 Uhr	Gemeinderat

d) Heimatabend (GV Hannes Bramböck)

Der Heimatabend mit Präsentation des Buches der Angerberger Landwirtschaft findet am 09.10.2015 im Gasthof Baumgarten statt. Im Namen der Bauernschaft Angerberg wurden die Gemeinderäte recht herzlich zur Teilnahme eingeladen.

e) Geschäftslokal – Wohn- und Geschäftsgebäude (Bgm. Walter Osl)

Die Luef KG ist innerhalb von Angerberg umgezogen und hat ihren neuen Standort beim Schneiderhof in 6320 Angerberg, Strass 20. Das Mietverhältnis im Wohn- und Geschäftsgebäude wurde mit Ende September aufgelöst. Auf die Ausschreibung in der Gemeindezeitung haben sich bisher keine Interessenten gemeldet.

Vbgm. Gerhard Gruber

Die Fa. Monnerjahn (Hotelberatung) hat grundsätzlich Interesse gezeigt.

Bgm. Walter Osl

Die Möglichkeit der Adaptierung der Räumlichkeiten für einen Seniorentreff im Rahmen des Projektes Mitand wurde angedacht und die Räume besichtigt. Eine intensivere Befassung im Ausschuss in dieser Hinsicht ist zu empfehlen.

GV Ing. Karl Schweitzer

Die Räume wären gut geeignet. Barrierefreiheit ist gegeben und mit wenig Kosten könnte das Geschäftslokal entsprechend umgestaltet werden.

GR Ing. Reinhard Wolf

Der Um- oder Neubau des Gemeindeamtes mit Integration solcher Räumlichkeiten ist derzeit noch kein Thema. Die Nutzung des frei werdenden Geschäftslokals wäre daher eine gute Alternative als Übergangslösung.

f) Spendensammler (Anfrage GR Peer Kathrin)**Bgm. Walter Osl**

Information über die betrügerische Spendensammlung wurden von der Kriminalpolizei übermittelt. Die Aktion mittels Besuch der Gemeinden per Fahrrad Geld für elternlose Flüchtlingskinder zu sammeln wurde vom Sammler angekündigt. Das hinter dieser Aktion betrügerische Absichten steckten, konnte nicht vermutet werden. Eine Spende von € 50,00 wurde getätigt.

g) Wechsel Schulsprengel (Anfrage GR Helmut Feldkircher)**Bgm. Walter Osl**

Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor. Seitens der Gemeinde Breitenbach wurde der Arbeitsgruppe eine Schulbesichtigung angeboten. Aufgrund der gesetzlichen Lage ist Angerberg beim Sprengel in Wörgl verankert.

GR Helmut Feldkircher

Seinerseits wurden verschiedene Gespräche mit Eltern geführt. Bei diesen Gesprächen kamen keine Einwände gegen die Schulen in Wörgl zu Tage. Festgestellt wurde, dass die Gebäude nicht mehr im besten Zustand sind.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr waren, schloss Bgm. Walter Osl die Gemeinderatssitzung um 22.30 Uhr.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 14 Seiten.

Es wurde zugesandt, genehmigt und unterzeichnet.

Angerberg, am 05.10.2015

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer